



WAZA Grundsätze für Ethik und Tierschutz

Vorwort

Der langfristige Bestand von Zoologischen Gärten und Aquarien bedingt, dass unsere Tätigkeit vom Respekt vor der Würde der Tiere in unserer Obhut, der Menschen, denen wir dienen, und der anderen Mitglieder unseres Berufsstandes geleitet wird. Die Anerkennung der Welt-Zoo-Naturschutzstrategie ist Voraussetzung für die WAZA-Mitgliedschaft.

Auch wenn jede Region ihre eigenen ethischen und Tierschutz-Grundsätze formuliert haben mag, so wird WAZA doch danach streben, eine starke ethische Tradition aufzubauen, die die Grundlage zur Ausübung unserer Tätigkeit bildet. Unsere Mitglieder werden nach strengsten ethischen Prinzipien miteinander umgehen.

Für alle Mitglieder verbindliche Grundsätze des Weltverbandes der Zoos und Aquarien sind:

- i. Einen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung von Tierarten zu leisten, muss das Ziel aller Mitglieder unseres Berufsstandes sein. Jegliche Maßnahme, die ein einzelnes Tier betrifft, z.B. Tötung oder Empfängnisverhütung, muß unter dem Gesichtspunkt des höheren Ziels der Arterhaltung betrachtet werden, jedoch sollte das Wohl des einzelnen Tieres dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ii. Werbung für die Interessen von Naturschutz, Artenschutz und Tierschutz gegenüber Kollegen und der Gesellschaft im Allgemeinen.
- iii. Die Zusammenarbeit mit Naturschutzkreisen, einschließlich Behörden, Organisationen und Forschungseinrichtungen, um auf diese Weise weltweit zur Erhaltung der Artenvielfalt beizutragen.
- iv. Die Zusammenarbeit mit Regierungen und anderen geeigneten Körperschaften mit dem Ziel, das Niveau des Tierschutzes zu verbessern und das Wohlergehen der Tiere in unserer Obhut sicherzustellen.
- v. Die Förderung von Forschung und Verbreitung von Erkenntnissen und Ergebnissen in dafür geeigneten Veröffentlichungen und Foren.
- vi. Ein fairer Umgang mit Mitgliedern bei der Verbreitung von berufsbezogenen Informationen und Ratschlägen.
- vii. Die Förderung von öffentlichen Bildungs- und kulturellen Freizeitprogrammen von Zoos und Aquarien.
- viii. Die kontinuierliche Arbeit mit dem Ziel, die von WAZA gesetzten beruflichen Ziele zu erreichen.

WAZA COUNCIL

Gordon McGregor Reid, Chester (UK) – President
Laura Mumaw, Parkville-Melbourne (Australia) –
President elect
Jeffrey P. Bonner, St. Louis (U.S.A.)
Jerry Borin, Columbus (U.S.A.)
Jo Gipps, Bristol (United Kingdom)

Jörg Junhold, Leipzig (Germany)
Ryszard Topola, Lodz (Poland)
Mark Penning, Durban (South Africa)
Chris West, Adelaide (Australia)

WAZA EXECUTIVE OFFICE

The Director: Peter Dollinger
Lindenrain 3, CH-3012 Berne, Switzerland
☎ ++41-31-300 20 30
☎ ++41-31-300 20 31
✉ director@waza.org

Alle Mitglieder werden sich immer gemäß aller örtlichen, nationalen und internationalen Gesetzgebung verhalten und bemüht sein, in allen Bereichen den höchsten Maßstäben zu entsprechen. Hierzu gehören die folgenden Bereiche:

1. Tierschutz

Ungeachtet der bestehenden kulturellen und traditionellen Unterschiede im Wirkungsbereich von WAZA haben alle Mitglieder die Pflicht im Tierschutz höchste Standards anzulegen und anderen diese Maßstäbe nahe zu bringen. Eine bestmögliche Ausbildung von Mitarbeitern ist eine Maßnahme zum Erreichen dieses Ziels.

WAZA-Mitglieder stellen sicher, daß alle Tiere in ihrer Obhut mit größter Rücksicht behandelt werden; ihr Wohlergehen hat jederzeit höchste Priorität. Gesetzliche Vorgaben im Tierschutz sollten stets als Mindestanforderungen betrachtet werden. Angemessene Pflegebedingungen sind zwingend, eine gute tierärztliche Versorgung muß vorhanden sein. Wenn für ein Tier keine vertretbare Lebensqualität gegeben werden kann, sollte es rasch und schmerzlos getötet werden.

2. Vorführung von Zoo- und Aquarientieren

Werden "wilde" Tiere vorgeführt, soll die Präsentation:

- (a) eine deutliche Aussage zu deren Schutz treffen oder einen anderen Bildungswert haben,
- (b) ihr natürliches Verhalten betonen,
- (c) das Tier nicht abwerten oder in irgendeiner Weise geringschätzig darstellen.

Bei Anzeichen dafür, dass die Ausstellung dem Wohlergehen des Tieres abträglich ist, sollte die Ausstellung beendet werden.

Ausserhalb der Vorführungszeiten müssen dem Tier Haltungseinrichtungen mit ausreichend Platz zum Ausleben seines natürlichen Verhaltens zur Verfügung stehen, und es sind Vorkehrungen für eine verhaltensbiologische Bereicherung zu treffen.

Auch wenn sich diese Grundsätze auf in Zoos und Aquarien lebende "wilde" Tiere beziehen, sollte das Wohlergehen von Nutztieren wie Schafen, Ziegen, Pferden und so weiter, zum Beispiel in Streichelzoos, nicht als minder wichtig angesehen werden.

3. Anforderungen an Gehege

Alle Gehege müssen groß genug sein, um den darin gehaltenen Tieren ein natürliches Verhalten zu erlauben. Die Gehege müssen so ausgestattet sein, dass sie einer verhaltensbiologischen Bereicherung¹ zuträglich sind und ein natürliches Verhalten zulassen. Den Tieren sollten Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, und es sollten Abtrenngehege vorhanden sein, in denen Tiere untergebracht werden können, wenn dies erforderlich ist, z.B. mit Wurfhöhlen. Die Tiere sollten jederzeit vor Bedingungen geschützt sein, die ihrem Wohlergehen abträglich sind und eine angemessene Pflege genießen.

4. Anschaffung von Tieren

Alle Mitglieder bemühen sich, Neuanschaffungen auf in menschlicher Obhut zur Welt gekommene Tiere zu beschränken; dies ist am besten durch direkte Verhandlungen zwischen den einzelnen Zoos zu erreichen. Vor einer Neuanschaffung sollte der Rat des Zuchtkoordinators für die betreffende Art eingeholt werden. Hierdurch ist die Übernahme von Tieren aus Beschlagnahmungen oder Rettungsaktionen nicht ausgeschlossen. Es kann gelegentlich ein gerechtfertigter Bedarf für aus der Natur

¹ Behavioural enrichment

entnommene Tiere zum Zwecke von Erhaltungszuchten, Bildungsprogrammen oder für die biologische Grundlagenforschung bestehen. Bei der Anschaffung solcher Tiere müssen sich die Mitglieder sicher sein, dass diese Anschaffung keine Schädigung der wildlebenden Populationen nach sich zieht.

5. Abgabe von Tieren

Die Mitglieder überzeugen sich davon, dass die Empfängerinstitution über angemessene Unterbringungsmöglichkeiten für die abzugebenden Tiere verfügt und über Personal, dessen Ausbildungsstand ein Aufrechterhalten der WAZA-Massstäbe zur Pflege und zum Wohlergehen der Tiere gewährleistet. Sämtliche abgegebenen Tiere werden von allen sie betreffenden Aufzeichnungen über ihren Gesundheitszustand, Ernährung, Fortpflanzung, genetische Daten und Verhaltensmerkmale begleitet, die bereits zu Beginn der entsprechenden Verhandlungen offen gelegt worden sind. Diese Aufzeichnungen versetzen die Empfängerinstitution in die Lage, fundierte Entscheidungen über die zukünftige Handhabung des Tieres zu treffen. Sämtliche Tier-Transfers sollten den auf die betreffende Art zutreffenden Standards und Gesetzen entsprechen. Wo angebracht, sollten die Tiere auf dem Transport von qualifiziertem Personal begleitet werden.

6. Empfängnisverhütung

Wenn nötig kann Empfängnisverhütung zur Bestandeskontrolle angewendet werden. Die möglichen negativen Auswirkungen einer chirurgischen oder pharmakologischen Empfängnisverhütung, einschließlich verhaltensbiologischer Aspekte, sollten vor einer solchen Maßnahme in Betracht gezogen werden.

7. Euthanasie

Nachdem sämtliche Möglichkeiten abgeklärt worden sind und die Entscheidung getroffen worden ist, ein Tier zu töten, ist sicherzustellen, daß dies in einer Art und Weise erfolgt, die einen schnellen Tod ohne Leiden gewährleistet. Euthanasie kann örtlichen Sitten und Gesetzen unterliegen, sollte jedoch einem am Leben Erhalten von Tieren vorgezogen werden, wenn diese unter Bedingungen leben müssen, die ihnen keine Lebensqualität ermöglichen. Wenn immer möglich sollte eine Obduktion durchgeführt und biologisches Material für die Forschung und zum Erhalt von Genmaterial aufbewahrt werden.

8. Verstümmelung

Die Verstümmelung eines Tieres aus kosmetischen Gründen oder zur Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes ist inakzeptabel. Das Beschneiden der Flügel bei Vögeln für Haltungszwecke sollte nur dann durchgeführt werden, wenn keine anderen Möglichkeiten der Bewegungseinschränkung bestehen. Die Kennzeichnung von Tieren zur Identifikation sollte stets unter professioneller Anleitung geschehen und in einer Form, die ein Minimum an Leiden verursacht.

9. Forschung mit Zootieren

Alle Zoos sollten sich an der Forschung und anderen, ihre Tiere betreffenden wissenschaftlichen Tätigkeiten aktiv beteiligen und ihre Ergebnisse ihren Kollegen zugänglich machen. Geeignete Arbeitsgebiete sind unter anderem Gehegegestaltung, Beobachtungen, Tierschutz, Verhalten, Haltungsmaßnahmen, Ernährung, Tierpflege, tierärztliche Verfahren und Techniken, Zuchtverfahren, Konservierung von Eiern und Sperma. Jeder Zoo, in dem derartige Forschung betrieben wird, sollte über ein entsprechend zusammengesetztes Forschungsgremium verfügen und sämtliche Maßnahmen durch ein entsprechend zusammengesetztes Gremium für Ethik genehmigen lassen.

Zootiere sind nicht für invasive Maßnahmen zum Zwecke der medizinischen Forschung zu verwenden. Die Entnahme von Gewebeproben während routinemäßig durchgeführter Maßnahmen und von Kadavern ist jedoch in den meisten Fällen akzeptabel und angebracht.

Das Wohlergehen des einzelnen Tieres und die Erhaltung der Artenvielfalt sollten bei der Entscheidung

über die Zweckdienlichkeit eines Forschungsvorhabens im Vordergrund stehen.

10. Auswilderungsprogramme

Sämtliche Auswilderungsprogramme müssen entsprechend den Richtlinien der IUCN / SSC / Reintroductions Specialist Group durchgeführt werden.

Es darf kein Tier in die Natur entlassen werden, das nicht zuvor gründlich tierärztlich untersucht worden ist und bei dem festgestellt worden ist, dass sein körperlicher Zustand eine solche Freilassung zulässt und dessen Überleben nach seiner Freilassung aller Voraussicht nach sichergestellt ist. Nach der Auswilderung sollte ein gründliches Überwachungsprogramm geschaffen und durchgeführt werden.

11. Tod von Tieren während der Haltung

Wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen, sollte jedes Tier, das während der Haltung oder während eines Auswilderungsprogramms stirbt, seziert werden, um die Todesursache festzustellen.

12. Tierschutzthemen außerhalb der Zoos

Auch wenn diese Verhaltensgrundsätze nur für in Zoos, Aquarien, Wildparks, Reservaten etc. gehaltene Tiere gelten, lehnt WAZA die schlechte Behandlung von oder Grausamkeit gegenüber allen Tieren ab und nimmt zu Angelegenheiten des Schutzes von Wildtieren, auch außerhalb des Verbandes, Stellung.

WAZA verlangt, daß:

- die Entnahme von Tieren und anderen Ressourcen aus der Natur nur in tragbarem Umfang und unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und entsprechend der zutreffenden Richtlinien der IUCN erfolgt.
- jeglicher Handel mit Wildtieren und -tierprodukten gemäß den Vorschriften von CITES und den nationalen Gesetzen der daran beteiligten Länder durchgeführt wird.

WAZA stellt sich gegen:

- die illegale und nicht nachhaltige Entnahme von Tieren und anderen Ressourcen aus der Natur, z.B. für "Buschfleisch"², Korallen, Pelze und Häute, traditionelle Medizin, Holzverarbeitung etc.
- den illegalen Handel mit Wildtieren und Wildtierprodukten.
- grausame und wahllose Fangmethoden für Wildtiere,
- das Besetzen von Anlagen, insbesondere Aquarien, mit Tieren, bei denen eine hohe Sterblichkeitsrate zu erwarten steht.
- die Verwendung und das Zuliefern von Tieren für das sogenannte „canned hunting“, d.h. den Abschuss von Tieren in Gehegen³, unter teilweiser Betäubung oder eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit.
- die Haltung und den Transport von Tieren unter unzureichenden Bedingungen, z.B. das Halten von Bären zum Zwecke der Gewinnung von Galle, als Tanzbären, in Kleinzoos und Zirkussen oder durch Schausteller.

² Engl. „bush meat“, d.h. Fleisch von widerrechtlich erlegten und gehandelten Wildtieren

³ „Jagd aus der Konserve“. Darunter fallen nicht Jagdgatter, welche die gesetzlichen Anforderungen an eine Eigenjagd erfüllen

Der Weltverband der Zoos und Aquarien und seine Mitglieder sollten alles in ihrer Macht stehende unternehmen, darauf hinzuwirken, dass Zoos und Aquarien mit unzureichenden Haltungsbedingungen sich verbessern und einen akzeptablen Standard erreichen. Wenn hierfür keine Finanzierung zu finden ist oder dazu kein Wille besteht, wird WAZA die Schließung solcher Zoos und Aquarien befürworten.

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage des "Code of Ethics" von 1999 und des "Code of Animal Welfare" von 2002 erstellt. Es wurde in der Geschlossenen Sitzung im Rahmen der 58.Jahreshauptversammlung verabschiedet, die am 19. November 2003 in San José, Costa Rica, stattfand.